

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

MÄRZ 2025
NEWSLETTER **03**



Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Zwischen der Schweiz und Deutschland stellen sich in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern und Arbeitsrecht komplexe Fragen. Mehr dazu im ersten Beitrag.

Wie klare Funktionslandschaften faire Gehälter sichern, lesen Sie im zweiten Beitrag.

Selbstständigerwerbende in Teilzeit stehen oft vor der Frage, wie sie bei Unfällen während ihrer selbstständigen Tätigkeit versichert sind. Ein

Bundesgerichtsurteil gibt Aufschluss.

Zum Schluss lesen Sie, welche Ausgaben Arbeitgeber zu ersetzen haben und wie Spesen abgerechnet werden und welche Rechte und Pflichten bei Lohnvorschüssen bestehen.

Beste Grüsse

C. Seffinga

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement Finanzen und Steuern

IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: Remote Work Seite 1
- Best Practice: Lohngleichheit Seite 5
- Aktuell: Unfalldeckung bei Teilzeit Seite 8
- Best Practice: Spesen Seite 10
- Best Practice: Lohnvorbezug Seite 12

Grenzüberschreitende Homeoffice-Tätigkeiten

Aufgrund der Covid-Pandemie sahen sich zahlreiche Unternehmen gezwungen, für ihre Mitarbeitenden die Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice zu ermöglichen – dies sowohl im innerschweizerischen als auch im grenzüberschreitenden Kontext.

■ **Von Bruno Bächli, Joël Doswald & Sabine Taxer**

Einleitung

Die Bedürfnisse, Möglichkeiten und Flexibilität in diesem Zusammenhang haben sich auch nach Beendigung der Pandemie ausgeweitet, und Homeoffice-Tätigkeiten gehören heute zum Alltag; insbesondere im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland, auf welches im Folgenden aus sozialversiche-

rungsrechtlicher, steuerlicher sowie arbeits- und migrationsrechtlicher Perspektive näher eingegangen wird.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen von Homeoffice

Grundsätzlich erfolgt die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung in dem Staat, in

welchem die Arbeitstätigkeit ausgeübt wird. Personen, welche im Verhältnis Schweiz/ Deutschland mindestens 25% ihrer unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Homeoffice verrichten und Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staats sind, sind gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bzw. den Koordinierungsregeln zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung zwischen der Schweiz und der EU dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzstaats unterstellt.

Falls der Anteil der Homeoffice-Tätigkeiten weniger als 25% beträgt, unterliegt die Arbeitnehmende dem Sozialversicherungssystem des Tätigkeitsstaats. Falls das Pensum der Homeoffice-Tätigkeit mehr als 25%, aber weniger als 50% der Arbeitstätigkeit beträgt und die folgenden Voraussetzungen kumu-



erung der betroffenen Arbeitnehmenden. Die internationale Zuteilung des Besteuerungsrechts des Erwerbseinkommens von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmenden ist nach dem unilateralen Recht der involvierten Staaten bzw. sofern vorhanden unter Berücksichtigung der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Definition des Grenzgängers für steuerliche Zwecke nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen richtet.

Das Einkommen von Arbeitnehmenden, welche mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. Deutschland für eine Arbeitgeberin mit Sitz in Deutschland bzw. der Schweiz tätig sind, ist grundsätzlich basierend auf Art. 15 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland (DBA CH-DE) in ihrem jeweiligen Wohnsitzstaat steuerpflichtig. Einkünfte, welche auf Arbeitstätigkeiten bzw. Arbeitstage im Staat der Arbeitgeberin entfallen, können jedoch im Staat der Arbeitgeberin besteuert werden.

Qualifizieren die Arbeitnehmenden als leitende Angestellte, kann gemäss Art. 15 Abs. 4 DBA CH-DE das gesamte Einkommen im Staat der Arbeitgeberin besteuert werden.

Wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen der Schweiz (Staat der Arbeitgeberin) ein Besteuerungsrecht für in Deutschland ansässige Arbeitnehmende zugewiesen, und sieht das Schweizer Steuerrecht eine Besteuerungsgrundlage vor, unterliegt das Einkommen in der Schweiz der Quellensteuer, welche durch die Schweizer Arbeitgeberin abzurechnen ist. Diesbezüglich ist per 1. Januar 2025 das Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis in Kraft getreten, welches das unilaterale Besteuerungsrecht der Schweiz in diesem Zusammenhang ausweitet.

Sind in der Schweiz wohnhafte und zu Hause arbeitende Personen für ein deutsches Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz tätig, ist das Quellensteuerverfah-

ren nicht anwendbar. Die Arbeitnehmenden deklarieren ihr Einkommen im Rahmen ihrer Schweizer Steuererklärung.

Qualifizieren die Arbeitnehmenden als Grenzgänger nach Art. 15a DBA-CH, d.h. falls diese regelmässig für die Arbeit in den Staat der Arbeitgeberin und anschliessend wieder zurückfahren und an nicht mehr als 60 Tagen pro Jahr (pro rata bei Tätigkeiten von weniger als zwölf Monaten und/oder einem Teilzeitpensum) im Staat der Arbeitgeberin übernachten, wird das Besteuerungsrecht des Staates der Arbeitgeberin auf eine Quellensteuer von 4,5% der Bruttoeinkünfte beschränkt. Die Bestimmungen von Art. 15a DBA-CH gehen denjenigen von Art. 15 DBA-CH vor.

Aufsichts- und Verwaltungsrats honorare, die durch eine Schweizer Gesellschaft bezahlt werden, unterliegen der Schweizer Einkommens- bzw. Quellensteuer.

Aufgrund der zurückhaltenden schweizerischen Steuerpraxis betreffend die Betriebsstättenqualifikation im Zusammenhang mit Homeoffice-Aktivitäten begründen diese in der Schweiz in der Regel keine Betriebsstätten für Gewinnsteuerzwecke. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Arbeitgeberin über keine Verfügungsmacht über das Homeoffice verfügt und die Angestellten auf dem Schweizer Markt nicht nach aussen auftreten. Von Homeoffice-Vergütungen wird generell abgeraten, da diese das Risiko des Vorliegens einer Betriebsstätte erhöhen.

Beispiel

Ein deutscher Staatsangehöriger wohnt in Deutschland und arbeitet für eine Schweizer Unternehmung. Die Tätigkeit führt er an zwei Tagen pro Woche im Homeoffice in Deutschland aus und pendelt an den restlichen Arbeitstagen zur Arbeit in die Schweiz und kehrt abends nach Hause zurück. Insgesamt übernachtet er an 20 Tagen im Jahr in der Schweiz.

Die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung erfolgt in Deutschland, da mehr als 25% der Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird. Auf Antrag kann jedoch das Sozialversicherungssystem der Schweiz angewendet werden.